



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMLFUW- UW.2.1.6/015 7-V/2/2014	UV/GSt/Ho/CS/Hu	Werner Hochreiter Christoph Streissler	DW 2624	DW 2105			08.01.2015

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Z 5 (§ 10b):

Unter Verweis auf die zeitgleich übermittelte Stellungnahme der BAK zur Recycling-Baustoffverordnung hält die BAK fest, dass sie die Schlussfolgerungen aus dem vom Umweltbundesamt im März 2014 organisierten Fachdialog zum Einsatz von Stahlwerksschlacken als eine zweckmäßige Richtschnur für den Umwelt- und Gesundheitsschutz ansieht. Sie geht daher auch im gegebenen Zusammenhang davon aus, dass die Anforderungen an die Qualität von abzulagernden Stahlwerksschlacken diesem Umwelt- und Gesundheitsschutzniveau genügen.

Legistisch ist freilich anzumerken, dass die derzeit gewählte Formulierung von § 10b offen lässt, ob die beiden in Abs 1 genannten Bedingungen kumulativ oder alternativ gelten sollen. Dies sollte durch Einfügung des Wortes „und“ am Ende von Abs 1 Z 1 entschieden werden.

Zu Z 7 (§ 17 Abs 1 Z 1):

Die vorgeschlagene Änderung übernimmt eine Inkonsistenz, die bereits in der geltenden Fassung der V in § 11 Abs 6 besteht. Diese Inkonsistenz besteht darin, dass die fragliche Bestimmung die Zulässigkeit der Ablagerung von „technischem Schüttmaterial“ auf einer Bodenaushubdeponie voraussetzt, diese aber gemäß § 5 Abs 1 nicht gegeben ist. Der Grund dafür liegt in der Definition des Begriffs „technisches Schüttmaterial“ als ein bestimmtes „Aushubmaterial“, ein Begriff, der weiter gefasst ist als der Begriff „Bodenaushub“. Ob

zur Sanierung dieser Inkonsistenz eine Änderung der Definition des Begriffs „technisches Schüttmaterial“ oder eine Änderung des § 5 Abs 1 zweckmäßiger ist, sei dahingestellt.

Mit freundlichen Grüßen


Rudi Kaske
Präsident




Maria Kubitschek
iV des Direktors